



**Protokollauszug**  
**12. Sitzung vom 15. Juni 2022**

**131/2022 6.3.0                    Kreisschreiben betreffend die Genehmigung von Projekten für  
Gemeindestrassen  
Stellungnahme, Vernehmlassung**

**1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 29. März 2022 lädt die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich den Stadtrat zur schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf des Kreisschreibens betreffend die Genehmigung von Projekten für Gemeindestrassen bis zum 31. Mai 2022 ein. Gestützt auf den Antrag des Gemeindepräsidentenverbands hat die Volkswirtschaftsdirektion die Frist bis 30. Juni 2022 verlängert.

**2. Erwägungen**

Die Genehmigungsverpflichtung für nahezu alle kommunalen Strassenprojekte ist für den Stadtrat nicht nachvollziehbar. Es stellt sich die Frage der Zweckmässigkeit.

Für den Stadtrat ist die Abgrenzung, welche der Strassenprojekte eine Genehmigung bräuchten und welche nicht, unklar und einseitig. Der Rahmen eines Kreisschreibens ist deshalb nicht dienlich. Die Abgrenzung, wann ein kommunales Strassenprojekt einer Genehmigung des Kantons (Volkswirtschaftsdirektion/Amt für Mobilität) bedürfte und wann nicht, wäre detailliert und in Bezug auf die Bedeutung des Strassenprojekts und der damit zusammenhängenden Berührung der Kantonsinteressen neu zu definieren.

Dabei wäre insbesondere auf eine praxistaugliche, ressourcenschonende und verfahrenstechnisch einfache Regelung zu achten. Auf keinen Fall darf ein Verfahren geschaffen werden, das für die kantonale und die kommunale Verwaltung den Aufwand unverhältnismässig erhöht und die schon heute langen Verfahren weiter in die Länge zieht. Generell hält der Stadtrat fest, dass sich die bisherigen Verfahrensabläufe durchaus bewährt haben und deshalb keine Anpassungen erforderlich sind.

**3. Fazit**

Der Entwurf des Kreisschreibens zur Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmung gemäss § 15 StrG ist aus Sicht des Stadtrats kein praktikables, zielführendes Mittel. Sowohl die vorgeschlagene Verfahrensabwicklung als auch die Abgrenzung der zu genehmigenden Strassenprojekte lassen zahlreiche Fragen offen. Dies führt letztendlich zu Unklarheiten, einem grossen administrativen Mehraufwand sowie einer massiven Verkomplizierung und Verlängerung der Verfahrensabläufe.

Die Festsetzungs- und Genehmigungsverfahren erfordern entweder die gänzliche Überarbeitung und Präzisierung des Kreisschreibens oder aber die sorgfältige Ausarbeitung einer entsprechenden Verordnung zur Umsetzung von § 15 StrG.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die durch das Kreisschreiben vorgeschlagenen Regelungen werden abgelehnt.
2. Die Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbands GPVZH wird vorbehaltlos unterstützt.
3. Die Abteilung Bau und Planung wird beauftragt, diesen Beschluss und die Stellungnahme des GPVZH per Mail an [ksgemeindestrassen.afm@vd.zh.ch](mailto:ksgemeindestrassen.afm@vd.zh.ch) zu übermitteln.
4. Mitteilung an
  - Volkswirtschaftsdirektion, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
  - Abteilungsleiter Bau und Planung
  - Bereichsleiter Tiefbau
  - Archiv

Status: öffentlich

### **Stadtrat Schlieren**

Markus Bärtschiger  
Stadtpräsident

Janine Bron  
Stadtschreiberin